



Benutzungsordnung des Marktes Tännenberg für das Haus der Biodiversität - Teilbereich Ausstellung und Altbau

Der Markt Tännenberg beschließt folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Umweltbildungseinrichtung „das Haus der Biodiversität“ (im Weiteren „Einrichtung“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Tännenberg (im Weiteren „Kommune“ genannt).
- (2) Die Einrichtung wird von der Kommune betrieben und verwaltet. Hierzu kann sie sich auch dritter bedienen.
- (3) Sie dient dem naturbewussten, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Kommune und der Region. Sie soll Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz im Sinne eines nachhaltigen Lebensstils stärken und die Bedeutung der Biodiversität verdeutlichen. Weiterhin soll die Einrichtung zum Erleben und Erforschen der biologischen Vielfalt dienen. Zu diesem Zweck steht sie grundsätzlich allen Einwohnern, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung.
- (4) Der Ausstellungsbereich kann während der Öffnungszeiten von jedermann unter Einhaltung der Benutzungsordnung besichtigt werden.
- (5) Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt der Benutzer bzw. die Benutzerin die Benutzungsordnung an.
- (6) Kinder sind uns sehr willkommen. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen Kinder den Ausstellungsbereich aber nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen.

§ 2 Die Einrichtung: Das Haus der Biodiversität - Altbau, inklusive der Dauerausstellung sowie der beigeordneten Büroräume

- (1) Das Haus der Biodiversität ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Tännenberg. Das Haus der Biodiversität besteht aus einem denkmalgeschützten Altbau mit Ausstellungsbereich und einem Neubau mit Seminarraum und Aktionsraum (Werkraum + Küche) sowie Außenanlagen (auf der Flurnummer 8/1, Gemarkung Tännenberg). Diese Benutzungsordnung bezieht sich ausschließlich auf den Altbau, inklusive der Dauerausstellung sowie der beigeordneten Büroräume. Der Neubau sowie die Außenanlagen sind nicht Gegenstand dieser Benutzungsordnung. Ausgenommen es finden Sonderausstellungen innerhalb des Neubaus oder auf den Außenanlagen statt, dann erweitert sich diese Benutzerordnung auf die Räumlichkeiten der Sonderausstellung.
- (2) Die Beaufsichtigung der Einrichtung obliegt der Kommune. Sie übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung innerhalb des Hauses, einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen. Den Anordnungen der Kommune bzw. den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Einrichtung und ihre Räumlichkeiten, der Ausstellungsbereich, Eingangsbereich, Garderobe und sanitäre Anlagen sind zu den Öffnungszeiten für die Allgemeinheit zugänglich. Auch für Sonderveranstaltungen können die Räume geöffnet werden.
- (4) Die beigeordneten Büroräume im Dachgeschoss des Altbaus sind nicht für die öffentliche Nutzung vorgesehen. Hier findet eine Büronutzung durch das Personal des Hauses der Biodiversität statt. Zudem sind die Räume als Co-Working-Space für weitere Umweltbildungs- und Naturschutzeinrichtungen sowie durch den Förderverein nutzbar.
- (5) Die Nutzung ist nachrangig auch für gemeindliche Zwecke möglich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Markt Tännenberg festgelegt und sind auf der Website des Hauses der Biodiversität ersichtlich. Zu speziellen Ausstellungsführungen oder aus anderen Anlässen können Sonderöffnungszeiten gelten.

§ 4 Eintrittsgeld

- (1) Die Eintrittspreise (Normalpreis und ermäßigter Eintritt) werden durch den Einrichtungsbetreiber (= den Markt Tännenberg) festgelegt. Zu speziellen Ausstellungsführungen oder aus anderen Anlässen können Sondereintrittspreise oder Teilnahmegebühren erhoben werden. Ein Betrieb oder Veranstaltungen auf Spendenbasis sind ebenfalls möglich.

§ 5 Verhalten in der Ausstellung

- (1) Es ist nicht gestattet, Ausstellungsstücke zu betreten, zu besteigen oder zu beklettern.
- (2) Essen und Trinken sind in den Ausstellungsräumen nicht erlaubt.
- (3) Treppen, Durchgänge und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten.
- (4) Besuchende haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle durch ihr Verhalten verursachten Aufwendungen und Schäden.
- (5) Die Anweisungen der Besucherbetreuer*innen sind zu befolgen.
- (6) Eltern, Lehrende und andere Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht während des gesamten Besuches wahrzunehmen. Sie haften für die ihnen anvertrauten Personen.
- (7) Lehrerinnen und Lehrer, Leiterinnen und Leiter von Gruppen und andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 6 Sicherheit und Mitnahme von Gegenständen

- (1) Für Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden dürfen, besteht eine Aufbewahrungsmöglichkeit.
- (2) Die Mitnahme von großen Gegenständen in die Ausstellungsräume ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen.
- (3) Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über den Arm oder nur locker umgehängt getragen werden.
- (4) Sperrige oder scharfkantige Gegenstände, wie z.B. Akten- und Fotokoffer, Stative, Stöcke, Schirme jeglicher Größe, Sport- und größere Spielgeräte sowie große Rucksäcke und Taschen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in den Ausstellungsbereich mitgenommen werden.
- (5) Nasse Gegenstände sowie Regenschirme dürfen aus Sicherheitsgründen sowie Gründen der Beschädigung technischer Gegenstände nicht mit in den Ausstellungsbereich mitgenommen werden.
- (6) Auch Kinderwagen können nicht mit in den Ausstellungsbereich genommen werden. Es gibt die Möglichkeit diese im Eingangs- oder Garderobebereich abzustellen. Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.
- (7) Ein sorgfältiger und verantwortungsvoller Umgang mit den technischen Geräten und Einbauten, insbesondere den über Touch-Funktion bedienbaren Monitoren, wird vorausgesetzt. Bei technischen Schwierigkeiten steht das Personal der Einrichtung zur Verfügung.
- (8) Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken.

- (9) Das Rauchverbot gilt speziell auch in den Ausstellungsräumen.
- (10) Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt, ausgenommen sind Begleithunde für Menschen mit Behinderung.

§ 7 Gebrauch technischer Geräte

- (1) Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die in der Einrichtung aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Einrichtungsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.
- (2) Das Telefonieren in den Ausstellungen ist, um Störungen der anderen Besucher zu vermeiden, nicht erlaubt.

§ 9 Foto- und Filmaufnahmen

- (1) Foto- und Filmaufnahmen dürfen zu privaten Zwecken – unter Einhaltung von Persönlichkeitsrechten und ohne die Verwendung von Blitzgeräten und Stativen - in den Ausstellungsräumen und im übrigen Haus der Biodiversität gemacht werden.
- (2) Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Markt Tännenberg.
- (3) Das Fotografieren und Filmen in Sonderausstellungen ist nur mit Genehmigung erlaubt.
- (4) Im Rahmen von Veranstaltung des Hauses der Biodiversität können Foto- und/oder Videoaufnahmen angefertigt werden. Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Aufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Veröffentlichung auf unserer Webseite, in sozialen Medien und anderen digitalen Plattformen, verwendet werden können. Dieser Verwendung können Sie entsprechend ihrem Persönlichkeitsrecht natürlich widersprechen. Wir bitten Sie dafür unser Personal anzusprechen oder den Markt Tännenberg darüber zu informieren.

§ 10 Aufsichtspersonal und Haftung

- (1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Ausstellungsbereich bzw. die weitere Teilnahme an der jeweiligen einer Veranstaltung untersagt werden.
- (2) Das Haus der Biodiversität haftet nicht für Schäden, die den Besuchenden durch die Benutzung der Einrichtungen und Ausstellungsobjekte entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Einrichtung vorliegt.

§ 11 Führungen, Aktionen und Veranstaltungen

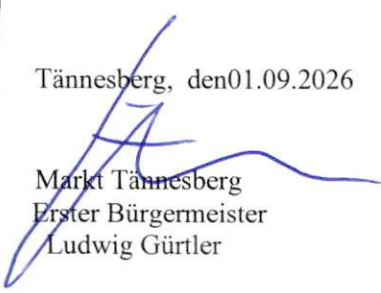
- (1) Fachkundige Führungen durch das Haus der Biodiversität werden ausschließlich durch Personen vorgenommen, die durch die Einrichtung autorisiert sind. Diese sind i.d.R. kostenpflichtig und nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.



Tannesberg, den 01.09.2026



Markt Tannesberg
Erster Bürgermeister
Ludwig Gürtler